



Gleitschirmverein "Saaletal e.V."

Marcel Lübbe
Steinstraße 36
97723 Oberthulba

Gmund, 04.06.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Buchberg", 97762 Hammelburg

I.

Erlaubnis

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Saaletal e.V. vom 19.09.2008 die Erlaubnis „Buchberg“ des DHV vom 30.04.2001 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Buchberg“, Gemeinde Hammelburg vom 30.04.2001 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 6142 (Starts) und 6038 (Landungen), Gemarkung Hammelburg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt nur für die Mitglieder des Gleitschirmvereins Saaletal e.V.. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb ist auf fünf Tage im Jahr beschränkt. Es dürfen max. zwei Piloten gleichzeitig in der Luft sein.
2. Der Zugang zum Startplatz erfolgt nur über vorhandene öffentliche Wege. Die Fläche unterhalb des Startplatzes auf dem Grundstück Flurnummer 6142 darf nicht betreten werden. Eine Markierung ist anzubringen.
3. Der Geländehalter hat landschaftspflegerische Arbeiten in Form von einem Tag Arbeitseinsatz von fünf Leuten im zweijährigen Turnus zu leisten. Die Pflegearbeiten sind auf dem Grundstück Flurnummer 6150 der Stadt Hammelburg durchzuführen in jeweiliger vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (erstmalig im Winter 2010/2011).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 30.04.2001 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Buchberg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel bis zum 31.12.2002 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 19.09.2008 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Kissingen wurde mit Schreiben vom 22.09.2008 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 13.11.2008 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn Auflagen in den Bescheid mit aufgenommen werden. Es folgte ein Besprechungstermin mit der Naturschutzbehörde und dem Verein, bei dem die Auflagen, insbesondere das Flugverbot in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli, diskutiert wurden. Der Geländehalter stellte dar, dass aufgrund der Windverhältnisse vor Ort der Startplatz nur an wenigen Tagen im Jahr genutzt werden kann. Daraufhin wurden die Auflagen von der Naturschutzbehörde geändert und der Situation angepasst. Mit Schreiben vom 05.05.2009 teilte die Naturschutzbehörde die geänderten Auflagen mit. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden mit in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden. Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb